

Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“

*Kurzfassung und
Manual für die polizeiliche Praxis*

Institut für Polizei und
Sicherheitsforschung [IPoS]

August 2009

Inhalt

1.	Projektaufbau	1
2.	Ausgewählte Ergebnisse	2
2.1	Auftretenshäufigkeit	2
2.2	Distinktheit	2
2.3	Mythen und Fehlannahmen	3
3.	Risiko- und Gefährdungsanalyse	6
3.1	Situative Risikoanalyse	7
3.1.1	Bestehende Beziehung	8
3.1.2	Trennung	11
3.2	Standardisierte Gefährdungsanalyse	12
3.2.1	Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion	14
3.2.2	Bedrohungsanalyse	18
4.	Gefährderansprache und Beschuldigtenvernehmung	19
5.	Interventionskonzept	21
Anhang	Ablaufdiagramm zur Risiko- und Gefährdungsanalyse	

1. Projektauftrag

Die Frage nach der Prävention schwerer oder gar tödlicher Gewalteskalationen in Paarbeziehungen ist in den vergangenen Jahren zunehmend in den Fokus polizeilicher und kriminalpolitischer Akteure gerückt. Es liegt auf der Hand, dass die Prävention letaler Gewalteskalation in allererster Linie davon abhängt, dass zuverlässige Instrumente zur Identifizierung maligner Konfliktverläufe bzw. Vorhersage von Tötungshandlungen in Paarbeziehungen – sog. „*Intimizide*“ (Marneros 2008) – verfügbar sind. Diesbezüglich besteht trotz zunehmender Forschungs- und Entwicklungsbemühungen nach wie vor ein erhebliches Defizit. Für die polizeiliche Praxis ergibt sich daraus das Dilemma, im konkreten Einzelfall unter erheblichem Handlungsdruck zwar schnelle und zuverlässige Gefährdungseinschätzungen vornehmen zu müssen, auf der anderen Seite aber nicht auf empirisch abgesicherte Instrumente der Gefährdungsanalyse zurückgreifen zu können.

Vor diesem Hintergrund hat das Landeskriminalamt NRW die vorliegende Studie zur Gewalteskalation in Paarbeziehungen in Auftrag gegeben. Ziel des Projektes ist es, Einflussfaktoren und Merkmale der Konfliktdynamik von schwerer Beziehungsgewalt bis hin zu Tötungsdelikten zu analysieren, um aus diesen Erkenntnissen Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement abzuleiten. Die Studie basiert auf einer Erhebung von im Jahr 2005 polizeilich registrierten Tötungsdelikten männlicher Tatverdächtiger, von denen jene mit Bezug zu Partnerschaftskonflikten einer vertiefenden Aktenanalyse unterzogen worden sind. Zusätzlich wurden Befunde aus der parallel durchgeführten Evaluationsstudie polizeilicher Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen einbezogen, um insbesondere einen empirischen Vergleich zwischen nicht-letaler häuslicher Gewalt einerseits und schweren Formen der Beziehungsgewalt bis hin zu Intimiziden andererseits vorzunehmen. Im Rahmen des Projekts wurden vorrangig folgende Aspekte empirisch geprüft:

1. *Auftretenshäufigkeit*: Wie häufig kommt es zu Tötungsdelikten auf dem Hintergrund von Paar-konflikten?
2. *Distinktheit*: Durch welche spezifischen Merkmale lassen sich Intimizide charakterisieren?
3. *Psychodynamik*: Lassen sich spezifische Konfliktverläufe für tödlich eskalierende Beziehungskonflikte identifizieren und durch spezifische Risikokonstellationen charakterisieren? Im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr und Gefährdungsanalyse sind dabei primär zwei übergeordnete Fragestellungen von Bedeutung:
 - Wo liegt der Rubikon, an dem ein Täter die Schwelle von häuslicher Gewalt zur massiven Gewalteskalation überschreitet? (Rubikon 1; vgl. Abb. 1)
 - Wo liegt der Rubikon, an dem ein Täter die Schwelle von massiver (nicht-letaler) Gewalt überschreitet und ein Tötungsdelikt begeht? (Rubikon 2; vgl. 1)
4. *Risikofaktoren*: Welche Faktoren sind Indikatoren für ein schweres Gewalt- bzw. drohendes Tötungsdelikt?
5. *Prognostizität von sog. Risiko-Skalen*: Inwieweit lassen sich Intimizide anhand einschlägiger Screening-Instrumente vorhersagen?

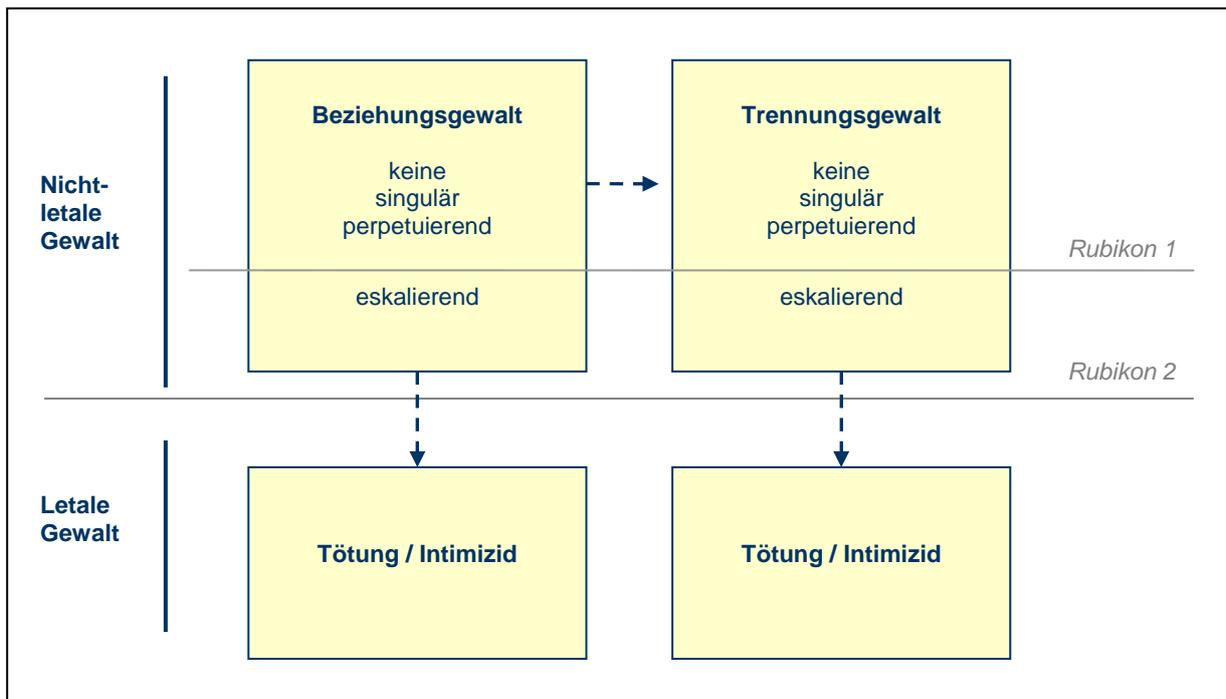


Abbildung 1. Gewaltprozesse in Paarbeziehungen

2. Ausgewählte Ergebnisse

2.1 Auftretenshäufigkeit

Gemessen an der Prävalenz von häuslicher Gewalt im Allgemeinen und polizeilich registrierter Tötungskriminalität im Besonderen sind schwere Gewalt(eskalationen) bis hin zu Tötungsdelikten in Paarbeziehungen seltene Phänomene. Ausweislich der vom Innenministerium NRW veröffentlichten Zahlen wurden im Berichtsjahr 2005 insgesamt 17.991 Fälle häuslicher Gewalt registriert. Demgegenüber stehen 266 Fälle polizeilich registrierter Tötungsdelikte männlicher Tatverdächtiger, von denen 81,6% im Rahmen der vorliegenden Studie ausgewertet werden konnten ($n = 217$ Fälle). *Jedes dritte polizeilich registrierte Tötungsdelikt stand im Zusammenhang mit einem Partnerschaftskonflikt, in jedem fünften Fall handelte es sich – aus strafrechtlicher wie kriminalpsychologischer Sicht – um ein originäres Tötungsdelikt* ($n = 43$ Fälle). Bei den anderen Fällen handelte es sich um schwere Gewaltdelikte ($n = 26$), die zwar ebenfalls im Fokus der polizeilichen Gefahrenabwehr stehen, denen es aber an zwingend finaler Tötungsbereitschaft fehlte.

2.2 Distinktheit

Wenn man die Frage stellt, ob es sich bei Intimidationen um eine distinkte Deliktgruppe handelt, die sich hinsichtlich ihrer Entstehungsgeschichte, Psychodynamik und Phänomenologie deutlich von anderen Gewalthandlungen unterscheidet, dann sind zunächst zwei Vergleichsdimensionen angesprochen. Zum einen drängt sich der Vergleich mit anderen Formen der männlichen Tötungskriminalität, zum anderen die Abgrenzung zu nicht-letalen Erscheinungsformen häuslicher Beziehungsgewalt auf.

Intimizide versus allgemeine Tötungskriminalität von Männern. Intimizide unterscheiden sich deutlich von allgemeiner (männlicher) Tötungskriminalität, die sich überwiegend im Rahmen von sog. Milieukonflikten unter Männern abspielt. Bei vergleichbarem Altersspektrum sind Intimizidtäter überwiegend lebensälter und deutlich seltener kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten als Tatverdächtige bei anderen Tötungsdelikten. Damit sind die besonderen Schwierigkeiten der Prognose von Tötungsdelikten bei Partnerschaftskonflikten bereits strukturell angelegt: Die Vorhersagbarkeit von Tötungsdelikten in Paarbeziehungen ist nicht nur durch die geringe Basisrate dieser Delikte dramatisch erschwert, bei nahezu jedem zweiten Intimizid handelte es sich auch um Täter bzw. Paare, die bislang noch nicht (einschlägig) im Fokus der Polizei standen. *D.h., dass es bei jedem zweiten Intimizid mangels entsprechender Vorerkenntnisse keine Möglichkeiten für die Polizei gegeben hat, im Vorfeld präventiv zu intervenieren.*

Wenn es zu Intimiziden kommt, sind zwar überwiegend Frauen als Opfer betroffen, allerdings muss nicht zwangsläufig die (Ex-)Partnerin das Opfer sein. In jedem vierten Fall war sie überhaupt nicht von den gewalttätigen Übergriffen betroffen. Aus diesem Grund wird im Rahmen der vorliegenden Studie nicht nur auf Beziehungsfemizide, sondern – unabhängig vom Geschlecht der Opfer – auf Intimizide insgesamt Bezug genommen. Ein besonders *hohes Gefährdungsrisiko besteht hier insbesondere für die Kinder, gefolgt vom neuen Lebenspartner* der (Ex-)Frau, so dass diese beiden Personengruppen gegebenenfalls in polizeiliche Schutzmaßnahmen miteinbezogen werden müssen.

Intimizide versus nicht-letale Beziehungsgewalt. Obwohl es sich bei Intimiziden um keine homogene Fallgruppe handelt, zeigt sich im Vergleich zu leichten und schweren Formen nicht-letaler Beziehungsgewalt doch ein deutliches *Überwiegen geplanter und zielgerichtet ausgeführter Taten.* Während Gewaltdelikte überwiegend nach Streit- und Kränkungsprovokationen – häufig unter Alkoholeinfluss zumindest eines Tatbeteiligten – erfolgen, stellen sich Intimizide als weitgehend unabhängig von unmittelbaren Opferreaktionen oder Provokationseskalationen dar, d.h. der Tatentschluss selbst wird zumeist bereits (lange) vor dem finalen Täter-Opfer-Kontakt gefasst und zielgerichtet umgesetzt. *Von der Dynamik her haben Intimizide mehr mit anderen Formen zielgerichteter Gewalt (z. B. Amok) gemein als mit klassischen Formen häuslicher Gewalt.*

2.3 Mythen und Fehlannahmen

Nach gegenwärtiger Befundlage erweisen sich eine Reihe von Vorannahmen über die Besonderheit von Intimiziden als Mythen, die mit der Wirklichkeit nichts zu tun haben. Dies betrifft vor allem gängige Vorstellungen, wonach man es bei Intimiziden mit einem spezifischen Tätertypus oder aber dem Resultat von Gewalteskalationsprozessen zu tun habe. Beides konnte im Rahmen der vorliegenden Studie *nicht* bestätigt werden.

Es gibt kein spezifisches Persönlichkeitsprofil von Intimizidtätern.

Tötungsdelikte auf dem Hintergrund von Paarkonflikten ereignen sich in allen Bildungs-, Einkommens- und Erwerbsgruppen. Es lassen sich weder Zusammenhänge zu Nationalität bzw. Migrationshintergrund noch zu psychosozialen Auffälligkeiten der Tatbeteiligten wie beispielsweise Alkohol- und/

oder Drogenkonsum, psychischen Krankheiten oder krimineller Vorbelastung identifizieren. Entsprechend tragen derart statische Risikofaktoren auch nicht zur Vorhersage eines Tötungsdeliktes bei. Von allen untersuchten Persönlichkeitsfaktoren lassen sich allenfalls in Bezug auf das Lebensalter und den psychosozialen Status der Täter im Vorfeld der Tat bedeutsame Unterschiede sichern. Verglichen mit anderen Formen schwerer Beziehungsgewalt sind bei Intimiziden *Täter im höheren Lebensalter überrepräsentiert* (Durchschnittsalter: 43,9 Jahre), was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass Tötungsdelikte bei Paaren im Rentenalter eine nennenswerte Subgruppe der Intimize bilden. Zudem ließen sich Hinweise auf eine erhöhte psychische Labilität bei Intimizidtätern sichern, wobei psychotische Krankheitsbilder – anders als bei Non-Intimiziden – eine eher marginale Rolle spielen. Wenn psychische Auffälligkeiten vorliegen, dann dominieren *Persönlichkeitsakzentuierungen* bis hin zu klinisch relevanten Persönlichkeitsstörungen, die entweder dem *depressiv-suizidalen* oder aber dem eher *narzisstisch-dissozial* geprägten Spektrum zuzuordnen sind. Insbesondere für die Täter mit depressiv-suizidaler Ausgangssymptomatik ergibt sich eine erhöhte Tendenz zu erweiterten Suiziden, wobei insbesondere Kinder als Opfer besonders gefährdet sind. Für diese umschriebene Tätergruppe bestätigt sich der nicht zuletzt aus der psychoanalytischen Literatur bekannte Zusammenhang zwischen Suizidalität und Gewalt (Marneros 2008; Ringel 2002).

Insgesamt bleibt aber festzustellen, dass sich Intimize nicht auf dem Hintergrund einer spezifischen Täterpersönlichkeit entwickeln, sondern vielmehr den Endpunkt einer spezifischen Konfliktdynamik darstellen, die – ohne externe Intervention – nahezu zwangsläufig in eine finale Tötungshandlung mündet.

Es gibt nicht zwingend eine Gewalteskalation im Vorfeld eines Intimizids.

Die Annahme einer stetigen Eskalationsdynamik im Sinne des sog. „Gewaltzirkels“ lässt sich empirisch nicht bestätigen. Dass es im Vorfeld schwerer Gewalt- oder gar Tötungsdelikte zu einer Zunahme von Frequenz und/oder Intensität von Gewalthandlungen kommt, ist eher die Ausnahme als die Regel. Sehr viel häufiger sind Tatentwicklungen, bei denen das Tötungsdelikt die allererste Gewalthandlung überhaupt ist oder aber im Vorfeld wiederholte Beziehungsgewalt auf relativ konstantem Niveau – d.h. ohne erkennbare Eskalationen – festgestellt werden konnte. Vor diesem Hintergrund kann die einseitige Konzentration auf eskalierende Beziehungsgewalt bei der Gefährdungsanalyse zu dramatischen Fehleinschätzungen führen.

Für Intimize ist nicht die Eskalation von Gewalt, sondern die *Eskalation eines Konflikts* und die damit einhergehende *Zuspitzung einer psychischen Krise* auf Seiten des Täters entscheidend. Die polizeiliche Risiko- und Gefährdungsanalyse muss also – wenn speziell das Risiko eines drohenden Intimizids abgeschätzt werden soll – darauf ausgerichtet werden, genau jene Indikatoren zu erfassen, die eine derart *maligne Konfliktdynamik* abbilden. Die aus der Gefährdungsprognose bei häuslicher Gewalt bekannten Risikofaktoren sind hierfür nicht geeignet; sie haben mehrheitlich überhaupt nichts mit der Identifizierung eskalierender Konfliktverläufe zu tun. Deshalb verwundert es nicht, dass ein rein quantitatives Vorgehen bei der Risikoanalyse nicht ausreicht, um schwere Gewalt- oder gar Tötungsdelikte in Paarbeziehungen zuverlässig zu prognostizieren. Einschlägige Risikoskalen (z.B. Danger Assessment Scale), die auf der bloßen Aufsummierung sog. Risikofaktoren beruhen, sind für

die Prognose schwerer Gewalt- und Tötungsdelikte nicht geeignet. Sie führen insbesondere dann zu einer fatalen Unterschätzung des Letalitätsrisikos, wenn es sich um Paarkonflikte handelt, die *nicht* durch eine „klassische“ Vorgeschichte häuslicher Gewalt gekennzeichnet sind. Derartige Instrumente sind aus der Beratungspraxis misshandelter Frauen entwickelt worden und dementsprechend auf Indikatoren körperlicher Gewalt fokussiert. Diese spielen in der Entstehungsgeschichte von Intimididen nun aber allenfalls eine nachrangige Rolle, so dass Fehleinschätzungen nahezu vorprogrammiert sind. Für die Prognose einer kurzfristigen nicht-letalen Gewalteskalation können sie allenfalls im Zusammenhang mit klassischen Delikten häuslicher Gewalt eine erste schnelle Orientierung im Einzeldienst erlauben. Für die Gefahrenprognose bei Intimididen bedarf es demgegenüber einer integrativen Betrachtung komplexer Konflikt- und Verhaltensmuster und damit eines differenzierten Ansatzes, der die Berücksichtigung unterschiedlicher Falltypen erlaubt und kontextspezifisch ausgerichtet sein muss.

Es gibt nicht DEN Intimidid.

Tötungsdelikte können bei unterschiedlichsten Lebenslagen, Partnerschaftskonflikten und Motivkonstellationen auftreten. Ihnen gemeinsam ist zunächst nur, dass sie sich nahezu ausschließlich in *etablierten Partnerschaften* ereignen. Von einer etablierten Partnerschaft ist dann auszugehen, wenn die Beziehung langfristig und auf der Basis einer gemeinsamen Lebensperspektive angelegt ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eheliche oder nicht-eheliche Partnerschaften handelt; entscheidend ist vielmehr die gemeinsame Perspektivität der Partner und die hieraus resultierende Selbstwertrelevanz der Beziehung für den Mann. Mit anderen Worten: *Männer töten ihre (Ex-)Partnerinnen dann, wenn diese eine hohe emotionale Bedeutung und entsprechende Relevanz für das Selbstwertgefühl des Mannes haben.* Von daher sind bei allen Formen schwerer und/oder letaler Beziehungsgewalt Partnerschaften mit langer Beziehungsdauer überrepräsentiert; in fast jedem zweiten Fall bestanden die Paarbeziehungen länger als 10 Jahre. Ansonsten handelt es sich bei Intimididen um eine sehr heterogene Fallgruppe, die sich hinsichtlich ihrer Konfliktvorgeschichte, Psychodynamik und insbesondere Risikokonstellationen deutlich voneinander unterscheiden. Je nach Untergruppe lassen sich nicht nur sehr unterschiedliche Risikomarker identifizieren, diese unterscheiden sich je nach Kontext auch deutlich in Bezug auf ihre diagnostische Wertigkeit und Prognoserelevanz. Deshalb sollen nachfolgend – getrennt für diese Subgruppen – relevante Risikokonstellationen dargestellt und hinsichtlich ihrer Implikationen für die polizeiliche Risiko- und Gefährdungsanalyse erörtert werden.

Für die polizeiliche Praxis bietet sich dabei die Unterscheidung relevanter Subgruppen auf den (leicht erkennbaren) Dimensionen „Beziehungsstatus“ und „Gewaltvorgeschichte“ an. Es wird gezeigt werden, dass sich nicht nur die Konfliktdynamik, sondern auch die Möglichkeiten polizeilicher Intervention bei bestehenden und (bereits) getrennten Partnerschaften erheblich voneinander unterscheiden.

3. Risiko- und Gefährdungsanalyse

Angesichts der Forschungslage kann man für die polizeiliche Praxis derzeit nur ein systematisches, einzelfallorientiertes und sequentielles Vorgehen empfehlen, wenn eine Gefährdungseinschätzung im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt vorgenommen werden soll.

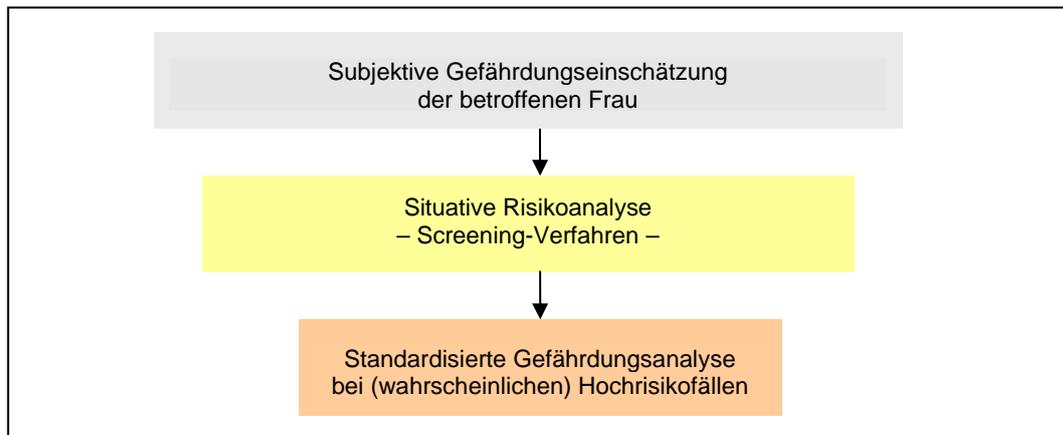


Abbildung 3-1. *Sequentielles Vorgehen bei Risiko- und Gefährdungsanalysen im Zusammenhang mit Paarkonflikten*

Als Eingangskriterium für das weitere Vorgehen sollte zunächst die *subjektive Gefährdungseinschätzung der bedrohten Frau* selbst herangezogen werden. Inzwischen ist empirisch gut belegt, dass Frauen ihre (*kurzfristige*) *Gefährdungslage* – nicht zuletzt auf dem Hintergrund langjähriger Erfahrungen aus dem Zusammenleben mit ihrem (Ex-)Partner – recht zuverlässig einzuschätzen vermögen, so dass das selbst attribuierte Gefährdungsrisiko ernst genommen und zur Grundlage des Fallmanagements gemacht werden sollte (Campbell 2004; Goodman, Dutton & Bennett 2000; Weisz et al. 2000). Wenn es zu Fehleinschätzungen kommt, haben wir es eher mit einer Unter- denn Überschätzung des individuellen Risikos zu tun, d.h. Frauen trauen – auch bei vormaligen Erfahrungen von Beziehungsgewalt – ihren Partnern massive Gewalt-, vor allem aber Tötungshandlungen eher nicht zu (Campbell 2004). Wenn Frauen Angst vor Gewalteskalation bis hin zu Todesangst äußern, kann dies ein Hinweis auf eine beginnende Konflikteskalation sein. Umgekehrt kann allein aus der Tatsache, dass Frauen sich subjektiv als relativ ungefährdet einstufen, eine Gefährdungslage nicht ausgeschlossen werden. Insofern müssen die subjektiven Risikoeinschätzungen betroffener Frauen im Sinne eines Positivmerkmals aufgenommen, aber durch *standardisierte Erhebungen zur Gefahreinschätzung* ergänzt werden.

Dabei empfiehlt sich – je nach zeitlicher Dringlichkeit und Kontext des polizeilichen Einschreitens – ein abgestuftes Vorgehen. In der akuten Einsatz- oder (ersten) Anzeigesituation kann es zunächst nur darum gehen, auf der Basis schnell und objektiv erfassbarer Risikofaktoren eine erste Grobeinschätzung vorzunehmen, ob überhaupt Anzeichen für eine mögliche *high risk*-Konstellation vorliegen (*situative Risikoanalyse*). Wenn dies der Fall ist, bedarf es einer vertiefenden *standardisierten Gefährdungsanalyse*, die sowohl gesteigerte Anforderungen an die Informationserhebung und -bewertung als auch den deliktspezifischen Wissensstand der polizeilichen Beurteiler stellt. Von daher wird empfohlen, diesen Prüfschritt auf spezifisch fortgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu übertragen.

3.1 Situative Risikoanalyse

Die situative Risikoanalyse als erste Bewertungsebene kann im Rahmen polizeilicher Interventionskontakte (z.B. Einsatz „häusliche Gewalt“; Anzeigesituation auf der Wache) durchgeführt werden und dient der *Selektion potentieller high risk-Fälle*. Je nach Beziehungsstatus muss der Fokus der Risikoanalyse auf unterschiedliche Indikatoren gelegt werden. D.h., dass zunächst die Eingangsfrage beantwortet werden muss, ob es sich im konkreten Fall um eine (noch) bestehende Beziehung handelt oder aber die Trennung des Paares bereits konkret angekündigt oder sogar (räumlich) vollzogen worden ist. Gerade bei beginnenden Trennungskonflikten können die Übergänge bei dieser Fallzuordnung fließend sein. Da bereits die verbale Ankündigung konkreter Trennungsabsichten mit einem erhöhten Tötungsrisiko verbunden ist, sollten auch diese Fälle bei der situativen Risikoanalyse als „Trennungsfälle“ behandelt und im Rahmen der nachgeordneten standardisierten Gefährdungsanalyse vertiefend auf ihr tatsächliches Konfliktpotential hin geprüft werden.

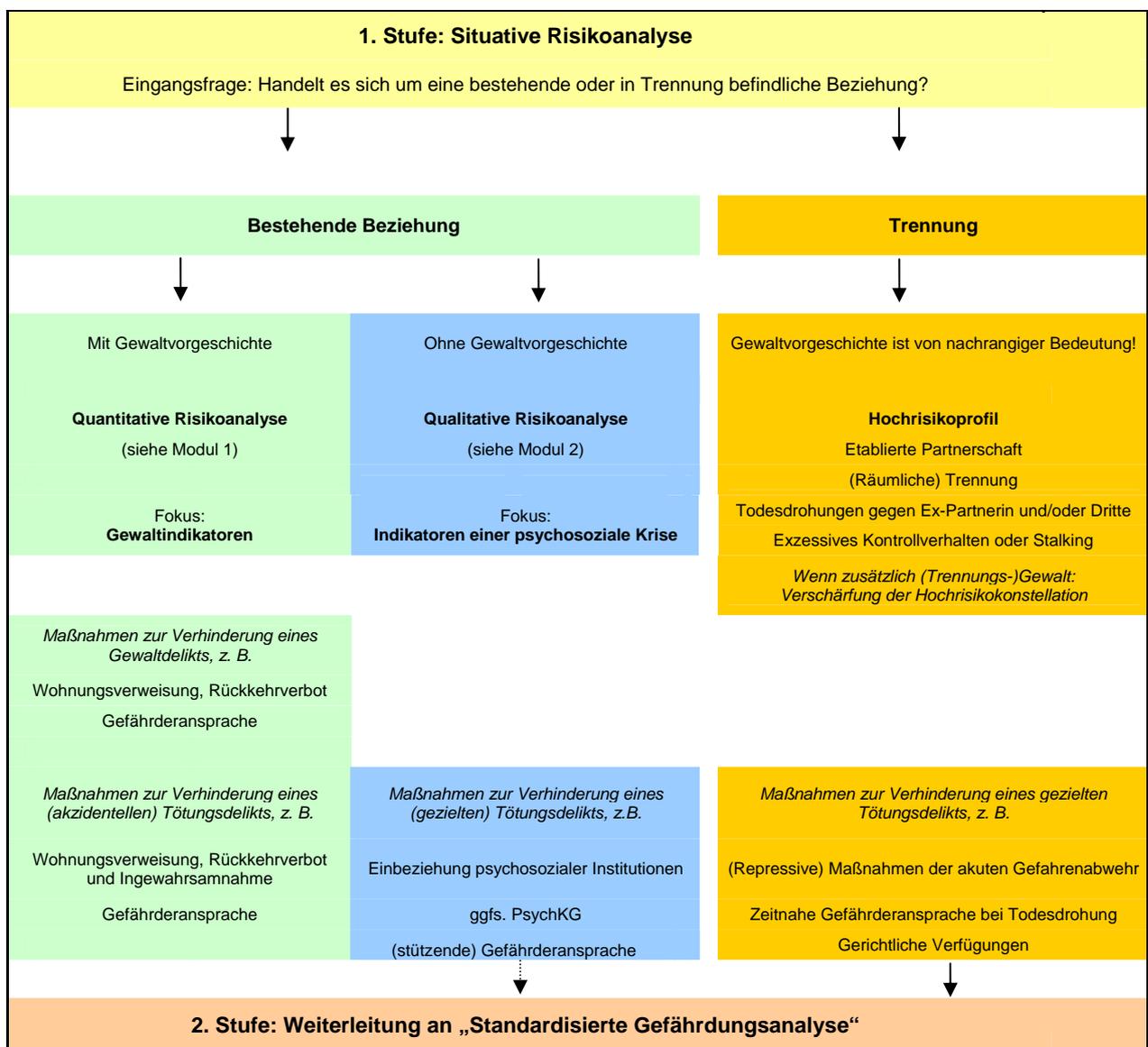


Abbildung 3-2. Erhebungsschritte im Rahmen der situativen Risikoanalyse

3.1.1 Bestehende Beziehungen

Jeder dritte Intimidid ereignete sich in bestehenden Lebenspartnerschaften. Aus polizeilicher Sicht besonders problematisch ist dabei der Befund, dass Intimidide in bestehenden Paarbeziehungen überwiegend ohne erkennbare Gewaltvorgeschichte und dementsprechend von Tätern verübt werden, für die bis zum Zeitpunkt des Tötungsdeliktes keinerlei Vorerkenntnisse vorlagen. *Damit ist die Gruppe der Intimidide in bestehenden Beziehungen die Gruppe, die die geringsten Ansatzpunkte für polizeiliche Prävention von Intimididen bietet.*

Andererseits geraten Paarkonflikte in bestehenden Beziehungen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dann in den Fokus der Polizei, wenn es sich um von Beziehungsgewalt geprägte Partnerschaften handelt. Diese weisen allerdings die geringste Wahrscheinlichkeit eines Tötungsdelikts auf. Es ergibt sich somit das strukturelle Dilemma, dass Hochrisikokonstellationen in bestehenden Partnerschaften durch die Polizei im Regelfall kaum zu erkennen bzw. zu verhindern sind und gleichzeitig die die polizeiliche Praxis dominierenden Fälle häuslicher Gewalt für eine Intimididprognose kaum Anlass geben.

Bestehende Partnerschaften mit Gewaltvorgeschichte.

Dass es in bestehenden Gewaltbeziehungen zu einem Tötungsdelikt kommt, ist – statistisch betrachtet – *extrem selten*. In der vorliegenden Stichprobe war diese Konstellation in nur 7% aller Intimidide vorzufinden. Dabei handelte es sich ausnahmslos um eruptive Impulstaten, die auf dem Hintergrund einer situativen Streiteskalation und damit ungeplant erfolgten. Das heißt aber auch, dass *bei bestehenden Partnerschaften mit bekannter Gewaltproblematik das polizeiliche Gefährdungsmanagement weniger auf die Prognose eines (seltenen) Tötungsdelikts, sondern vielmehr auf die Prävention von schwerer Gewalt(eskalation) ausgerichtet werden sollte.*

Entsprechend muss der Fokus der situativen Risikoanalyse darauf gelegt werden, solche Indikatoren systematisch zu erfassen, die allgemein mit einem erhöhten Gewalt- bzw. Rückfallrisiko assoziiert sind. Zu diesem umschriebenen Zweck kann auf Verfahren der quantitativen Risikoanalyse¹ bei häuslicher Gewalt zurückgegriffen und bereits die reine Auftretenshäufigkeit einschlägiger Gewaltindikatoren einer ersten Fallbeurteilung zugrunde gelegt werden. Tabelle 3-1 gibt die Risikofaktoren wider, die in ihrer Gesamtheit zwischen häuslicher Beziehungsgewalt ohne gravierende Rückfälle und schweren Gewalt- bzw. Tötungsdelikten differenzieren. Gesondert ausgewiesen sind zudem jene Merkmalskonstellationen, die das Verhaltensmuster „akute Kränkung“ abbilden und gehäuft im Zusammenhang *mit schweren Gewaltrückfällen* zu beobachten waren.

Da sich die tatsächliche Gewaltproblematik immer erst durch die Gesamtbeurteilung des Einzelfalls ergibt, soll auf die Mitteilung numerischer Cutt-off-Werte verzichtet werden. Als allgemeine Faustregel kann zwar gelten, dass das Rückfall- bzw. Eskalationsrisiko umso höher ist, je mehr Risikofaktoren im Einzelfall vorliegen, doch bedarf es auch hier einer Bewertung der Gesamtlage. Als Anhaltspunkt mag die Information dienen, dass in vorliegendem Fallmaterial im Durchschnitt zwei bis sechs Risikofaktoren im Vorfeld einer schweren Gewalteskalation festgestellt werden konnten.

¹ Hier werden die Risikofaktoren der Danger Assessment Scale zugrunde gelegt.

Tabelle 3-1. Modul 1: *Risikofaktoren und Verhaltensmuster bei Gewaltrückfällen bzw. -eskalationen in bestehenden Gewaltbeziehungen*

Allgemeine Indikatoren für Gewaltrückfälle in bestehenden Paarbeziehungen mit Gewaltvorgeschichte		
<i>Ausgangsfrage: Liegt eine Häufung der nachfolgenden Gewaltindikatoren vor?</i>		
Gewaltvorgeschichte	Gewaltzunahme im letztem Jahr	Haben die gewalttätigen Übergriffe in den vergangenen 12 Monaten in Bezug auf Häufigkeit und/oder Intensität zugenommen?
	Angriffe gegen den Hals	Hat der Gefährder – aktuell oder in der Vergangenheit – seine Partnerin bereits gewürgt, gedrosselt oder zu ersticken versucht?
	Einsatz von oder Bedrohung mit tödlicher Waffe	Hat der Gefährder seine Partnerin – aktuell oder in der Vergangenheit – mit Gegenständen bedroht, die eine potentiell tödliche Wirkung entfalten können (z.B. Einsatz von Schusswaffen, scharfen oder stumpfen Tatmitteln)?
	Sexuelle Gewalt	Hat der Gefährder seine Partnerin – aktuell oder in der Vergangenheit – sexuell genötigt oder vergewaltigt?
	Gewalt in der Schwangerschaft	War die Partnerin – bei aktuellen oder früheren körperlichen Übergriffen – schwanger?
	Exzessives Kontrollverhalten	Kontrolliert und/oder überwacht der Gefährder die Alltagsaktivitäten seiner Partnerin (z.B. durch übermäßige Verhaltensverbote, soziale Isolation, finanzielle Kontrolle, Überwachung außerhäuslicher Aktivitäten)?
	Generelle Gewalttätigkeit oder konstante Eifersucht	Zeigt der Gefährder überdauernde Gewalttätigkeit (innerhalb oder außerhalb der Beziehung) oder Eifersuchtsreaktionen?
	Zugang zu Schusswaffen	Hat der Gefährder Zugang zu Schusswaffen?
Bedrohung	Todesdrohungen gegen die Partnerin	Hat der Gefährder seine Partnerin – aktuell oder früher – mit dem Tode bedroht?
	Drohungen gegen die Kinder	Hat der Gefährder – aktuell oder früher – Drohungen gegen die Kinder der Partnerin ausgesprochen?
	Suiziddrohungen oder – versuche	Hat der Gefährder – aktuell oder früher – Selbsttötungsphantasien geäußert, mit Suizid gedroht oder bereits Suizidversuche unternommen?
Lebenslage und struktureller Stress	Arbeitslosigkeit	Ist der Gefährder erwerbslos?
	Alkoholmissbrauch	Liegen Hinweise auf regelmäßigen Alkoholmissbrauch des Gefährders vor?
	Drogenmissbrauch	Liegen Hinweise auf aktuellen oder früheren Drogenmissbrauch, unter Umständen auch einschlägige polizeiliche Vorerkenntnisse über BtM-Konsum des Gefährders vor?
	Partnerin hat Kinder aus früherer Beziehung	Hat die Partnerin Kinder aus einer früheren Beziehung?
Subjektive Gefährdungseinschätzung der Partnerin	Partnerin traut Gefährder Tötungsdelikt zu	Äußert die Frau konkrete Ängste vor einer (tödlichen) Eskalation von Gewalt?
Verhaltensmuster „akute Kränkung“ bei massiver (akzidenteller) Gewalt?		
<i>Ausgangsfrage: Treten nachfolgende Risikokonstellationen in der aktuellen Einsatzsituation gemeinsam auf?</i>		
Aktuelle Konfliktfelder	Streit-, Bedrohungs-, Provokationseskalationen (z.B. Beleidigungen, Eifersucht, Kränkung)	
Gewalt	Konflikte im Alkohol-, Drogen- und/oder dissozialen Milieu Affektiv-expressive Gewalt Zugang zu Schusswaffen	
Struktureller Stress	Einsatz von oder Bedrohung mit tödlicher Gewalt Arbeitslosigkeit Alkohol-/Drogenmissbrauch Partnerin hat Kinder aus früherer Beziehung	
Subjektive Gefährdungseinschätzung der Partnerin	Akute Angst vor Eskalation oder Tötung	

Angesichts der Tatsache, dass es sich in der Mehrzahl der Fälle um situativ ausgelöste Gewalt handelt, ergibt sich bei bestehenden Beziehungen zudem die Notwendigkeit einer *schnellen* polizeilichen Intervention. Zur Verhinderung eines kurzfristigen Gewaltrückfalls haben sich hier die etablierten polizeilichen Interventionsmaßnahmen (z.B. Wohnungsverweisung/Rückkehrverbot bzw. Platzverweis, Gefährderansprachen) als probate Mittel erwiesen.

Bei polizeilichen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt ist allerdings dann von einem *akut erhöhten Gefährdungspotential* auszugehen, wenn das Verhaltensmuster „akute Kränkung“ vorliegt. Wenn bei Häufung struktureller Stressfaktoren (z.B. Arbeitslosigkeit, dissoziales Milieu, Alkohol- und / oder Drogenmissbrauch; Stiefkinder) und akuter Alkoholisierung des Gefährders Erkenntnisse darüber vorliegen, dass aktuell oder in der Vergangenheit bereits Bedrohungen mit einer potentiell tödlichen Waffe gesetzt wurden und/oder der Täter Zugang zu Schusswaffen hat, ist das Risiko eines eruptiven Gewaltdurchbruchs deutlich erhöht. In derartigen Fällen greifen ansonsten bewährte Maßnahmen wie Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot unter Umständen zu kurz, so dass im Rahmen der akuten Gefahrenabwehr die zusätzliche Ingewahrsamnahme des Gefährders geboten ist.

Bestehende Partnerschaften ohne Gewaltvorgeschichte.

Hier dominieren – bei den etablierten Partnerschaften – Tatentwicklungen, bei denen es auf dem Hintergrund existentieller Krisen und/oder psychischer Ausnahmesituationen des Täters zu erstmaligem Auftreten von Gewalt gegen die Partnerin kommt, die dann tödlich endet. Prototypisch sind hier jene Konstellationen, die sich als klassischer „Lebensbankrott“ etwa durch finanzielle Notlagen (z. B. Insolvenzen, Überschuldung, Wohnungs- oder Geschäftsverlust) oder schwere gesundheitliche Krisen (z.B. lebensbedrohliche Krankheiten, Überforderungssituationen bei Pflegebedürftigkeit der Partnerin) darstellen. In diesen Fällen handelt es sich also letztlich gar nicht um originäre Partnerschaftskonflikte, sondern vielmehr um *Lebenskrisen*, die das existentielle Versagen oder Scheitern des Mannes deutlich machen und in einer Situation der Ausweglosigkeit nicht anders als durch die radikale „Vernichtung dieses Lebensproblems“ zu lösen versucht werden. Dementsprechend finden sich hier gehäuft Tötungsdelikte im Zusammenhang mit erweiterten Suiziden.

Wenn derartige Paarkonstellationen überhaupt in den Fokus der Polizei geraten, kann es also nicht darum gehen, Indikatoren für das Vorliegen einer Gewalteskalation zum Ausgangspunkt polizeilicher Interventionen zu machen, sondern hier muss der Fokus eher auf die *Identifizierung einer psychosozialen Krise* gelegt werden. Zur Situationsbeurteilung reicht ein reines „Auszählen“ von Krisenindikatoren im Sinne einer quantitativen Risikoanalyse allerdings nicht aus. Vielmehr bedarf es einer qualitativen Bewertung vor dem Hintergrund der Täterpersönlichkeit und vorhandener Ressourcen. Die Leitfrage lautet: *Liegt eine psychosoziale Krise von existentiellem Ausmaß vor, die der Gefährder aus seiner Sicht als Scheitern eines Lebensentwurfs sieht, den er sich und/oder Anderen nicht eingestehen kann/will?*

Kommen zusätzliche konstellative Faktoren hinzu (z.B. Drogenmissbrauch, Suizidalität, beginnende psychische Störung) ist eine schnelle Intervention zur Verhinderung von Selbst- und/oder Fremdgefährdungen dringend geboten. Dabei wird man im Regelfall externe Institutionen hinzuziehen müssen, die für die Deeskalation psychosozialer Krisen zuständig sind und gegebenenfalls Unter-

bringungsmöglichkeiten – etwa nach PsychKG – prüfen können (z.B. ärztliche Dienste, Ordnungsamt). Sollten derartige Interventionen nicht in Frage kommen, ist in jedem Fall die Durchführung einer standardisierten Gefährdungsanalyse wie Gefährderansprache angezeigt.

Wie gering allerdings die Wahrscheinlichkeit ist, dass die Polizei von derartigen Konfliktentwicklungen im Vorfeld eines Tötungsdelikts überhaupt Kenntnis erhält, zeigt der Befund, dass in der vorliegenden Stichprobe *nicht ein Fall dieses Subtypus vor Eintritt des Tötungsdelikts polizeilich bekannt geworden war.*

Tabelle 3-2. Modul 2: Indikatoren einer psychosozialen Krise

Indikatoren einer psychosozialen Krise	Beispiele
Ökonomische Belastungen	Überschuldung, (drohendes) Insolvenzverfahren, Wohnungsverlust
Gesundheitliche Belastungen	Schwere Krankheiten, Behinderungen etc. des TV Krisenhafte Verschlechterungen des gesundheitlichen Status TV Schwere Erkrankung bzw. Tod eines Angehörigen Überforderung durch Pflege eines Angehörigen (insbesondere bei lebensälteren Paaren)
Psychosoziale Belastungen	Drogenmissbrauch TV (Beginnende) psychische Störung TV; insbesondere depressiv-suizidale und/oder psychotische Symptomatik Suiziddrohungen und/oder -versuche

3.1.2 Trennung

Unter dem Aspekt der polizeilichen Gefahrenabwehr spielen Intimidide auf dem Hintergrund von (Nach-)Trennungskonflikten eine herausragende Rolle. Zwei Drittel aller Tötungsdelikte ereignete sich auf dem Hintergrund von Trennungskonflikten, so dass die *Trennung als DER Hochrisikofaktor* für letal verlaufende Beziehungsgewalt identifiziert werden kann. Das Tötungsrisiko ist dabei besonders hoch, wenn

- es sich um eine etablierte Partnerschaft handelt
- die (räumliche) Trennung bereits vollzogen ist,
- bereits Todesdrohungen gegen die Ex-Partnerin und/oder gegen Dritte ausgesprochen worden sind und
- Hinweise auf exzessive Macht- und Kontrollmotive des Gefährders, unter Umständen auch im Zusammenhang mit Stalking vorliegen.

Wenn diese Bedingungen vorliegen, muss bereits von einer *Hochrisikokonstellation* ausgegangen werden, die einer standardisierten und kontinuierlichen Gefährdungsanalyse ebenso wie einer zeitnahen polizeilichen Intervention bedarf. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob es in der Vergangenheit bereits zu körperlichen Übergriffen gekommen ist oder nicht. Bei jedem fünften Tötungsdelikt in der Trennungsphase ließen sich keinerlei Gewalthandlungen im Vorfeld identifizieren, d.h. der tödliche Angriff war die erste Gewalthandlung überhaupt, die allerdings in der Mehrzahl der Fälle verbal angekündigt worden war. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch bei bislang gewaltfrei ausgetragenen Trennungskonflikten jede Drohung ernst zu nehmen und mit aller gebotenen Konsequenz polizeilich zu intervenieren, d.h. möglichst zeitnah eine standardisierte Gefährderansprache durchzuführen. Liegt

Beziehungs- und/oder Trennungsgewalt *zusätzlich* vor, bedeutet dies eine nochmalige Verschärfung der Gefährdungslage. So war insbesondere *Gewalt in der Trennungsphase* – unabhängig von Intensität und Häufigkeit – ausschließlich mit Intimidationen assoziiert.

Da die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Tötungsdelikts mit der Länge der Trennungsdauer steigt, wird überdies deutlich, dass Trennungsintimidationen weniger auf dem Hintergrund einer akuten Gewalteskalation, sondern vielmehr als *Resultat einer zeitlich ausgedehnten Kriseneskalation* erfolgen. Zwar hat sich auch in der vorliegenden Studie bestätigt, dass innerhalb der ersten zwei bis drei Trennungsmonate das höchste Gefährdungspotential für Frauen besteht, Opfer eines Gewaltdeliktes zu werden. Differenziert man allerdings zwischen schweren Gewaltdelikten und Intimidationen, zeigt sich ein gegenläufiger Entwicklungstrend. Während Gewalt(eskalationen) überwiegend zu Beginn der Trennung – in über der Hälfte innerhalb der ersten Trennungswoche – zu beobachten waren, traten Tötungsdelikte überwiegend in späteren Phasen des Trennungsprozesses auf. Jedes zweite Tötungsdelikt ereignete sich erst im zweiten Trennungshalbjahr oder später. Dies kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass bei letalen Konfliktverläufen weniger Akutreaktionen auf die Trennung als solche, sondern vielmehr *krisenhafte Zuspitzungen über die Zeit* des Trennungsprozesses eine entscheidende Rolle spielen. Die ersten drei Trennungsmonate stellen also durchaus ein kritisches Zeitfenster für das Auftreten von schwerer Gewalt *im Allgemeinen* dar, im Hinblick auf die Entwicklung von Intimidationen bedarf es im Regelfall allerdings eines längeren zeitlichen Vorlaufs. Für das polizeiliche Fallmanagement bedeutet dies zum einen, zeitnah auf akute Trennungsgewalt und/oder Bedrohung im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr zu reagieren, im Hinblick auf die spezifische Prävention von Tötungsdelikten bedarf es allerdings einer längerfristigen Perspektive und unter Umständen eines kontinuierlichen Fallmonitorings.

Sobald Todesdrohungen gegen die Ex-Partnerin und/oder Dritte ausgesprochen worden sind, sind zeitnahe Gefährderansprachen unabdingbar. Sie dienen nicht nur der systematischen Informationserhebung, sondern insbesondere auch der unmittelbaren Gefahrenabwehr.

3.2 Standardisierte Gefährdungsanalyse

Ergeben sich im Rahmen der situativen Risikoanalyse Hinweise auf das Vorliegen eines *potentiellen high risk-Falles*, bedarf es einer ebenso zeitnahen wie umfassenden Informationserhebung, um gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen einleiten zu können. Die Informationserhebung kann insofern standardisiert erfolgen, als dass nach einer festgelegten Reihenfolge spezifische Fragenkomplexe abgearbeitet werden können. Diese betreffen Dimensionen, die – jede für sich allein genommen – bereits Hinweise auf eine drohende Überschreitung des Tötungstabus markieren. Da es sowohl für die Identifizierung als auch für die Beurteilung der jeweiligen Sachverhalte besonderer Sachkunde bedarf, sollten standardisierte Gefährdungsanalysen nur durch speziell fortgebildete Kräfte – idealiter in einem interdisziplinär besetzten Team – erfolgen.

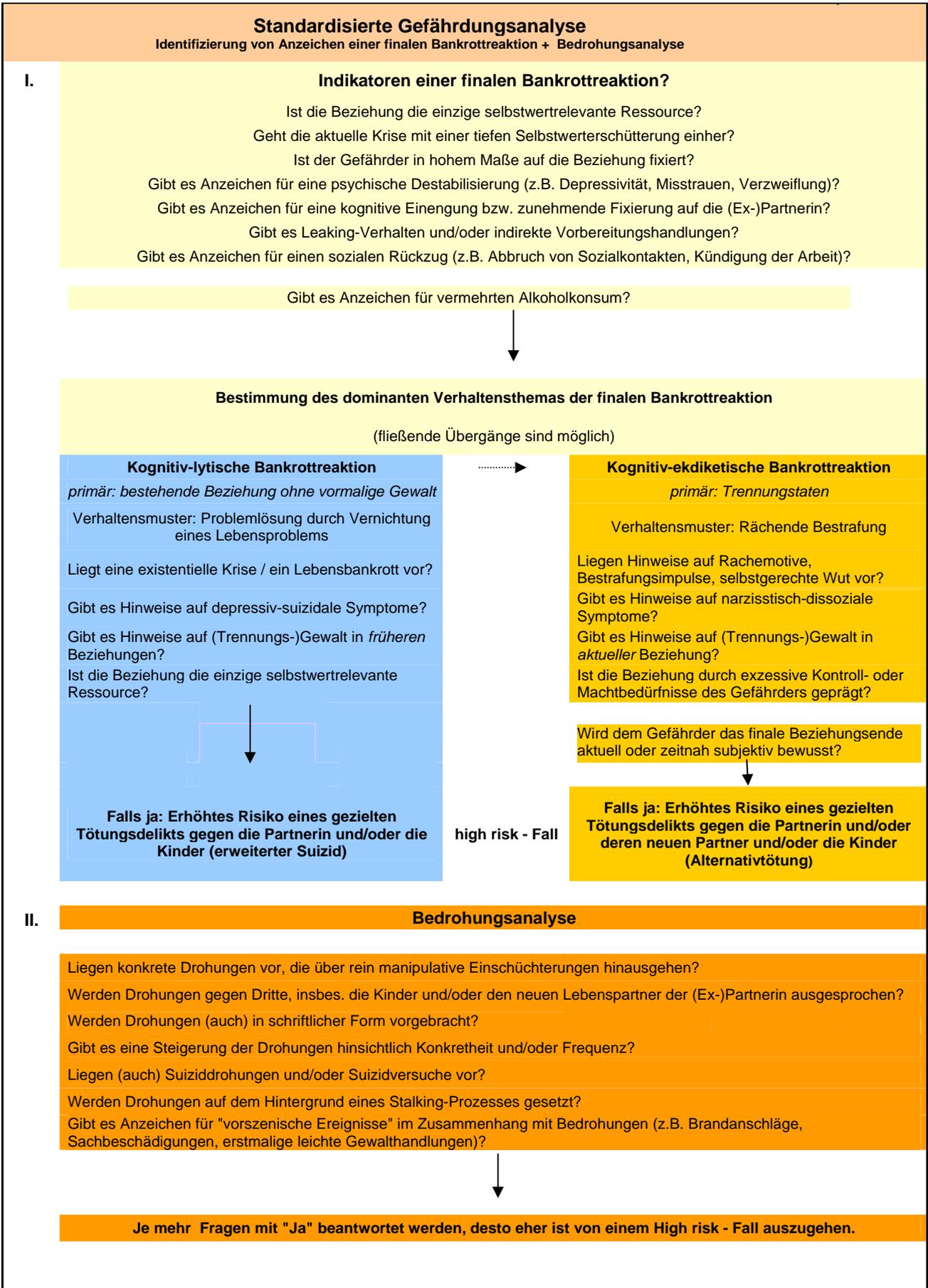


Abbildung 3-3. Dimensionen der standardisierten Gefährdungsanalyse zur Prognose eines Intimidids

3.2.1 Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion

Aus der Tatsache, dass Tötungsdelikte in der Trennungsphase nicht das Resultat einer Gewalteskalation, sondern vielmehr der Endpunkt einer malignen Kriseneskalation sind, lässt sich ableiten, dass der Fokus der polizeilichen Gefährdungsanalyse gerade nicht auf Gewaltindikatoren gelegt werden kann. Vielmehr müssen *Warnsignale einer eskalierenden Krisendynamik* erfragt bzw. erkannt werden. Intimicide ereignen sich nicht „aus heiterem Himmel“, sondern weisen eine charakteristische Vorgeschichte auf, die mehrheitlich der einer sog. „finalen Bankrottreaktion“ entspricht. Damit sind innerpsychische Konfliktentwicklungen gemeint, bei denen es auf dem Hintergrund einer selbstwerterschütternden Kränkung zu einer zunehmenden Labilisierung des Persönlichkeitsgefüges kommt und selbst- und/oder autoaggressive Impulse schließlich so stark werden, dass es zu einem Zusammenbruch, einem Bankrott der psychischen Hemmungs- und Steuerungsmechanismen („Tötungstabu“) kommt und – ohne externe Intervention – eine finale Tötungshandlung nahezu unausweichlich wird. Über 90% aller Fälle mit finaler Bankrottreaktion mündeten in einen Intimidid.

Nachfolgend werden die verschiedenen Stadien und Verhaltensindikatoren erläutert, die eine finale Bankrottreaktion ankündigen können. Diese werden in der *Chronologie der Konfliktodynamik* angeordnet, d.h. je mehr Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge bejaht werden, desto höher ist das Risiko, dass sich ein Gefährder bereits in einem fortgeschrittenen Stadium der Phantasie- bzw. Planungsentwicklung hin zu einem Tötungsdelikt befindet.

1. *Beziehung als selbstwertrelevante Ressource.* Damit es überhaupt zu einer tiefgreifenden Selbstwerterschütterung führen kann, muss die Partnerschaft als solche von zentraler Bedeutung für die Selbstdefinition des Täters sein. Intimicide ereignen sich überwiegend in *etablierten* Beziehungen; die entweder bereits sehr lange bestehen und/oder durch einen gemeinsamen Lebensentwurf beider Partner gekennzeichnet sind. D.h., es ist ausgesprochen selten, dass Partnerschaftskonflikte in (noch) nicht etablierten oder erst seit Kurzem bestehenden Beziehungen final verlaufen. Es bedarf einer hohen emotionalen Bedeutung der Partnerin für die Selbstdefinition des Mannes, damit sich eine finale Konfliktodynamik überhaupt entwickeln kann. Verfügt der Täter über *keine alternativen Ressourcen* (z.B. Beruf, sozialer Status, Sozialkontakte, „gesundes“ Selbstwertgefühl), aus denen er sein Bedürfnis nach Anerkennung, Selbstbestätigung oder Identitätsbildung befriedigen kann, steigt das Risiko einer zunehmenden psychischen Destabilisierung des Gefährders.
2. *Aktuelle Krise als Selbstwerterschütterung.* Werden – aus Tätersicht – durch die aktuelle Trennungskrise der bisherige Lebensentwurf und/oder die eigene Selbstdefinition nicht nur in Frage gestellt, sondern in den Grundfesten erschüttert, kann es zur Selbstwerterschütterung im Sinne einer schweren narzisstischen Krise kommen. Von einer derartigen Konstellation kann dann ausgegangen werden, wenn durch Zurückweisung, Ablehnung oder Verlusterlebnisse das bisherige Selbstbild – vor sich selbst wie auch dem sozialen Umfeld gegenüber – in der bisherigen Form nicht weiter aufrechterhalten werden kann. Dies kommt quasi einem „doppelten Gesichtverlust“ gleich, der insbesondere bei narzisstisch strukturierten Gefährdern zu massiven Vernichtungswünschen führen kann. Wenn Männer sich etwa nahezu ausschließlich über ihre Rolle als Beziehungspartner und/oder ihre Vaterschaft definieren und es dann zur Zurückweisung oder Trennung durch die Partnerin kommt, steigt die Gefahr einer malignen Konfliktodynamik. Vor

diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass sich *Emanzipierungsbestrebungen* der Partnerin als konfliktverschärfende Ereignisse erwiesen haben. Diese betreffen nicht nur Loslösungsprozesse im Rahmen einer Trennung, sondern auch bestehende Beziehungen, etwa wenn Frauen gegen den Willen des Mannes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, Sozialkontakte pflegen oder aber – insbesondere bei Gewaltbeziehungen – aus ihrer Passivität ausbrechen (z.B. erstmalige physische Gegenwehr, polizeiliche Anzeige, Frauenhaus). Je mehr Handlungsmacht Frauen – vor allem in vormals asymmetrischen – Beziehungen hinzugewinnen, desto höher ist das Kränkungs-potential und damit die Wahrscheinlichkeit eines schweren Angriffs auf die Frau. Entsprechend ergibt sich im Rahmen von Trennungskonflikten eine signifikante Konfliktverschärfung häufig dadurch, dass die Täter *für sich* realisiert haben, dass die Partnerin eine *neue Beziehung* zu einem anderen Mann eingegangen ist. Dabei ist es sekundär, ob diese Beziehung bereits „offiziell“ bekannt bzw. mehr oder weniger geduldet war, ausschlaggebend ist der Moment, in dem der Mann *für sich realisiert*, dass diese neue Beziehung das *unwiderrufliche Ende* der Beziehung und damit auch den endgültigen Kontrollverlust über die Ex-Partnerin markiert. Insofern sind bei Trennungskonflikten jene Zeitpunkte potentiell gefährlich, die die Festigung der neuen Partnerschaft auch nach außen hin markieren (z.B. öffentliches Auftreten mit neuem Partner, Bezug einer gemeinsamen Wohnung, Schwangerschaft, Heiratspläne) und damit kraftvolle Trigger im Hinblick auf eine Selbstwerterschütterung des Mannes setzen.

3. *Anzeichen für eine psychische Destabilisierung.* Je höher der Grad der Fixierung auf die Partnerin und damit einhergehend der Verlust des Selbstwertgefühls durch Zurückweisung oder Trennung ist, desto eher werden sich Anzeichen einer psychischen Destabilisierung auch auf der Verhaltensebene finden lassen: Depressivität, Misstrauen gegen die Partnerin und Andere, Verzweiflung und Aussichtslosigkeit, Ängstlichkeit, aber auch Wut und Aggressivität. Dabei hängt es nicht zuletzt von der Ausgangspersönlichkeit ab, ob sich die affektiven Reaktionen eher in Richtung eines depressiv-suizidalen oder aber eines eher fremdaggressiven Erlebnismusters entwickeln. Für die Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall sind insofern auch zeitliche Ausdehnung, Intensität und „Alternativlosigkeit“ des gezeigten Reaktionsmusters von Bedeutung. Wenn ein Gefährder zunehmend in eine Art affektiven „Tunnel“ gerät, aus dem er sich aus eigener Kraft nicht mehr lösen kann, ist ein hoch gefährliches Stadium in der Entwicklung einer finalen Tötungshandlung erreicht. In fortgeschrittenem Stadium kommt es dabei häufig zu Äußerungen von Suizid- und/oder Tötungsgedanken, d.h. zumindest in der Phantasie wird die Überschreitung des Tötungstabus bereits zugelassen.
4. *Kognitive Einengung.* Wenn sich die psychische Krisenentwicklung nicht nur auf den emotionalen Erlebnisbereich beschränkt, sondern auch das Denken zunehmend auf den Beziehungskonflikt eingeeengt wird, ist eine weitere Stufe der Konflikteskalation erreicht. Befindet sich der Gefährder in einem zeitlich ausgedehnten Stadium der Desorientierung, gerät er zunehmend in eine Dynamik kognitiver Einengung, die er allein nur schwerlich durchbrechen kann. Dies äußert sich vor allem in einer zunehmenden *mentalen Fixierung* auf den Beziehungskonflikt bzw. die Person der (Ex)-Partnerin, die von Intensität und Dynamik weit über das Ausmaß einer problemorientierten Trennungsbewältigung hinausgehen. Gemeint sind vielmehr Verläufe, bei denen die Beziehungsproblematik für den Tatverdächtigen eine *überwertige* Bedeutung bekommt, so dass

andere Denkinhalte oder Alternativlösungen nicht mehr zugelassen werden (können). Insgesamt werden hier psychodynamische Prozesse sichtbar, die stark an kognitive Veränderungen im Rahmen des „präsuizidalen Syndroms“ oder aber die Entwicklung von Amoktaten erinnern. Sie lassen sich (nahezu) ausschließlich im Vorfeld von Tötungsdelikten vorfinden und insofern als *spezifisches Merkmal von Intimididen* bestätigen. Dabei ist eine zunehmende Verengung des kognitiven Raums vor allem bei Trennungstaten und Stalking auf dem Hintergrund vormaliger Gewalt zu beobachten. D.h., *das gleichzeitige Auftreten von kognitiver Einengung, Trennung, Stalking und (Trennungs-)Gewalt markiert eine eindeutige Hochrisikokonstellation.*

5. *Leaking*. Bei kognitiver Einengung imponiert zudem ein Phänomen, das man in Analogie zur Entwicklung von Amoktaten durchaus als *Leaking* bezeichnen kann. In diesen Fällen haben die Täter ihre Tötungsabsichten – zum Teil wiederholt – Bezugspersonen mitgeteilt, sei es in Form indirekter Vorbereitungshandlungen, sei es, dass sie die Tat konkret angekündigt haben. Wenn *Leaking* auftritt, ist dies ein deutlicher Indikator dafür, dass sich der Gefährder im Stadium der kognitiven Einengung, d.h. auf dem Weg hin zu einer finalen Bankrottreaktion befindet – und zwar gänzlich unabhängig davon, ob der Gefährder bereits körperliche Gewalthandlungen gezeigt hat oder nicht. In derartigen Fällen bedarf es nicht nur einer unverzüglichen persönlichen Kontaktaufnahme zum Gefährder, um seinen psychischen Status adäquat einschätzen zu können, sondern vor allem auch zusätzlicher Ermittlungen im Täterumfeld (z.B. Bekannte, Arbeitskollegen, Vorgesetzte). Dieses hat häufig Kenntnis von Tötungs- und Vernichtungsphantasien, wenngleich deren Ernsthaftigkeit zumeist unterschätzt wird.

Tabelle 3-3. *Erscheinungsformen von Leaking*

Leaking am Vorfeld von Tötungsdelikten	
Direkte Ausdrucksformen	Tatankündigungen gegenüber der (Ex-)Partnerin Tatankündigungen gegenüber Dritten (z. B. soziales Umfeld TV, Arbeitgeber TV)
Indirekte Ausdrucksformen	Kündigung der Wohnung Verschenken von Besitz Verfassen von Abschiedsbriefen Verbalisieren von Tötungsphantasien, Verfassen von „Todeslisten“ Intensive Suche nach medialer Berichterstattung über Intimidide und Familizide Öffentliche Sympathiebekundungen für Täter in (scheinbar) vergleichbaren Lebenslagen Fatalismus.

6. *Sozialer Rückzug*. Die skizzierte kognitive Einengung hat im Regelfall Auswirkungen auf das Sozialverhalten, wobei sich *zwei konträre Verhaltensstile* ergeben. Zum einen gibt es Gefährder, die sich zunehmend aus dem sozialen und beruflichen Leben zurückziehen, mitunter sogar ihre Arbeitsstelle kündigen. Andere suchen gerade den sozialen Kontakt zu Bezugspersonen, um zum Teil exzessiv ihre Beziehungsprobleme zu beklagen. Im Vordergrund steht hierbei dann nicht das Bemühen um Problemlösung, sondern vielmehr das Bedürfnis nach Selbstmitleid und Bestätigung der eigenen destruktiven Problemsicht.
7. *Konstellativer Faktor „Alkohol“*: Gehen affektive und kognitive Einengung mit vermehrtem Alkoholmissbrauch einher, bedeutet dies eine weitere Labilisierung des ohnehin gestörten Persönlichkeitsgefüges und dementsprechend eine weitere Erhöhung der Gefährdungspotentials.

Je mehr Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion vorliegen, desto eher ist von einem high risk-Fall auszugehen, der die Anordnung adäquater Schutzmaßnahmen und insbesondere einer kontinuierlichen Fortschreibung der Gefährdungslage bedarf. Wenn ein Gefährder in das Stadium der kognitiven Einengung eingetreten ist, kann es unter Umständen bereits in kürzester Zeit zur Umsetzung von Tötungsphantasien kommen. Vor diesem Hintergrund sei explizit darauf verwiesen, dass Anzeigen bedrohter Frauen wegen scheinbar geringfügiger (erstmaliger) Gewalthandlungen (z.B. leichte Ohrfeigen) oder (erstmaliger) Sachbeschädigungen als sog. „vorszenische Ereignisse“ das Überschreiten des Tötungstabus ankündigen und sofortiges polizeiliches Eingreifen erforderlich machen können. Vor diesem Hintergrund sollte die Erhebung von Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion grundsätzlich an den Anfang der standardisierten Gefährdungsanalyse gestellt werden, da sich hieraus unter Umständen eine besondere Dringlichkeit für polizeiliche und/oder juristische Interventionen ergeben kann.

Bestimmung des dominanten Verhaltensthemas der finalen Bankrottreaktion

Sofern sich Anhaltspunkte für die Anbahnung einer finalen Bankrottreaktion ergeben, kann die Bestimmung des dominanten Verhaltensthemas weiteren Aufschluss über die Gefährdungslage und die Ausgestaltung konkreter Schutzmaßnahmen liefern.

Kognitiv-lytische Bankrottreaktion. Motivational führend sind hier tiefgreifende psychische Krisen (Verzweiflung, Aussichtslosigkeit, Depressivität), die häufig mit nachträglichem Suizid des Täters einhergehen. Derartige Tötungsdelikte verlaufen überwiegend zielgerichtet und geplant, werden aber nur selten angedroht. Wenn es aber Drohungen im Vorfeld gibt, dann imponieren diese durch ihre hohe Konkretheit und Detailliertheit bis hin zur Vorwegnahme des späteren Tötungsszenarios. Bei diesen Fällen lassen sich gehäuft Hinweise darauf finden, dass vergleichbare Tötungsphantasien bzw. – handlungen bei ähnlich gelagerten Krisensituationen von den Tätern bereits in früheren Beziehungen gezeigt wurden. Dies deutet darauf hin, dass Täter mit diesem Verhaltensmuster über biographisch erworbene „Skripte“ von Gewalt verfügen, die bei krisenhafter Zuspitzung von Konflikten oder Lebensproblemen aktiviert werden und die Hemmschwelle zur Tötung erheblich herabsetzen können. Dementsprechend sollten hier etwaige Vorerkenntnisse über auto- und/oder fremdaggressive Gewalthandlungen in *früheren* Beziehungen des Gefährders in die Analyse miteinbezogen werden. Da das Verhaltensmuster „Problemlösung durch Vernichtung eines Lebensproblems“ mit erweiterten Suiziden bis hin zum Familizid einhergehen kann, sind insbesondere die Kinder der (Ex-)Partnerin in etwaige Schutzmaßnahmen einzubeziehen.

Kognitiv-ekdiketische Bankrottreaktion. Im Gegensatz zu den vorstehend skizzierten Verzweiflungstaten handelt es sich hier um Intimzide auf dem Hintergrund von Wut- und Rachemotiven, die primär im Zusammenhang mit Trennungskonflikten auftreten und durch einen hohen Grad an Planung und Zielgerichtetheit imponieren. Je stärker Kontroll- und Bestrafungswünsche das Verhalten des Gefährders prägen und je deutlicher dieser seine Drohungen und/oder Gewalthandlungen als gerechtfertigte Bestrafung der Ex-Partnerin legitimiert, desto eher wird man vom Vorliegen dieses spezifischen Verhaltensmusters ausgehen können. In diesem Fall ist nicht nur von einer unmittelbaren Gefährdung der betroffenen Frau auszugehen, sondern insbesondere auch ein erhöhtes Risiko für Alternativ-

tötungen zum Nachteil des neuen Lebenspartners und/oder der Kinder anzunehmen. Exzessive Rache- und Vergeltungsphantasien führen in diesen Fällen dazu, dass gerade nicht die Ex-Partnerin, sondern etwa deren Kinder gezielt als Opfer eines Tötungsdelikts ausgewählt werden – sozusagen als besondere Form der Bestrafung. Dies ist bei der Entwicklung einzelfallspezifischer Schutzkonzepte mitzubedenken. Es deutet einiges darauf hin, dass das Verhaltensthema „Rache“ häufig von Männern mit narzisstischen Persönlichkeitsanteilen gezeigt wird, die durch übermäßige Macht-, Kontroll- und Grandiositätsbedürfnisse imponieren. Im Extremfall handelt es sich um jene Fälle, bei denen man schon von vorneherein „eine böse Ahnung“ hat.

3.2.2 Bedrohungsanalyse

Die Bedrohungsanalyse ist ein eigenständiger Prüfschritt im Rahmen der standardisierten Gefährdungsanalyse und kann – unabhängig vom Vorliegen einer finalen Bankrottreaktion – Aufschluss darüber geben, wie weit der Gefährder bereits in seiner Phantasieentwicklung und mentalen Planung eines Tötungsdelikts fortgeschritten ist. Die Studie hat eindeutig ergeben, dass *Todesdrohungen* für die Prognose eines Tötungsdelikts weitaus aussagekräftiger sind als physische Gewalthandlungen und gleichzeitig *spezifische Indikatoren eines Intimidids* sind. Drohungen sind insbesondere dann prognoserelevant, wenn sie *konkret* und/oder schriftlich hinterlegt, *Dritten gegenüber kommuniziert* und von *fortschreitender Dynamik* sind, d.h. in Häufigkeit und/oder Konkretheit über die Zeit zunehmen. Spezifisch für Intimidide ist zudem die *Ausweitung von Drohungen auf dritte Personen*, insbesondere wenn sie gegen die Kinder der (Ex-)Partnerin und/oder deren neuen Lebenspartner gerichtet sind.

Je mehr der in Abbildung 3-3 aufgeführten Leitfragen zur Bedrohungsanalyse bejaht werden, desto eher wird man von einem *high risk-Fall* ausgehen müssen. Dazu bedarf es zunächst einer Einschätzung, ob es sich bei Bedrohungen um manipulative Einschüchterungen oder aber konkrete Drohungen handelt:

- *Einschüchterungen*. Einschüchterungen sind überwiegend unbestimmt, wenig konkret und an Bedingungen geknüpft („wenn – dann“). Sie dienen primär der momentanen affektiven Erleichterung des Gefährders („Dampf ablassen“) und der Manipulation der Partnerin, werden also als „Mittel der Konfliktlösung“ eingesetzt. Im Vorfeld von polizeilich registrierten Intimididen spielt diese Kategorie von Drohungen eine eher untergeordnete Rolle und tritt überwiegend in bestehenden Beziehungen / bei häuslicher Gewalt auf.
- *Drohungen* als konkrete Absichtserklärungen sind durch Bedingungslosigkeit und Konkretheit (z.B. hinsichtlich Tatort, -modus, -szenario) gekennzeichnet und lassen auf einen fortgeschrittenen Planungsgrad schließen.
- *Bedrohungsdynamik*. Während Einschüchterungen über die Zeit auf relativ gleich bleibendem Niveau ausgesprochen werden, nahmen Drohungen im Vorfeld von (vollendeten) Tötungsdelikten hinsichtlich Frequenz und Konkretheit zu. D. h. aus der Analyse der Bedrohungsdynamik lassen sich Hinweise auf den momentanen Status des Gefährders in seiner Konfliktdynamik erkennen. Dies trifft insbesondere auf Trennungstaten zu.

Konkrete Drohungen bis hin zur Vorwegnahme des späteren Tötungsszenarios waren nahezu ausschließlich im Vorfeld von Intimididen festzustellen.

Die Durchführung einer Bedrohungsanalyse setzt eine spezifische Fortbildung der Beurteiler, aber auch eine geeignete Informationslage voraus. Dies stellt gesteigerte Anforderungen an die generelle Vorgangsdokumentation bei Bedrohungsdelikten.

Tödliche Beziehungsgewalt markiert das Ende eines malignen Konfliktprozesses und sollte nicht als punktuelle Einzelhandlung angesehen werden. Da für die Polizei weder absehbar noch bestimmbar ist, an welchem Punkt dieses Prozesses sie mit dem Beziehungskonflikt erstmals befasst wird, ist eine lückenlose Vorgangsdokumentation unerlässlich, die zu einer retrospektiven Bewertung des Gesamtprozesses auch *geeignet* ist. Wenn Bedrohungen ausgesprochen werden, sollten diese möglichst *wörtlich dokumentiert* werden, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt die *Dynamik* von Bedrohungen angemessen einschätzen zu können. Dies trifft auch auf Drohungen zu, die Tatverdächtige während eines Einsatzes in Gegenwart der Polizei aussprechen. Es hat sich gezeigt, dass Frauen häufig auch schwerste Drohungen bei der Anzeigeerstattung nicht von sich aus schildern, so dass hier ein *gezieltes Nachfragen* erforderlich ist. Werden Drohungen von Bezugspersonen des Paares – Familienangehörige, Nachbarn, Arbeitgeber – polizeilich gemeldet, kann dies bereits ein Hinweis auf eine zunehmende Eskalationsdynamik sein. Hier sollte sichergestellt werden, dass derartige Anfragen, Meldungen oder Strafanzeigen so dokumentiert werden, dass sie schnell und zuverlässig dem betroffenen Paar bzw. Tatverdächtigen zugeordnet werden können (Aufnahme in die Ermittlungsakte und IGVP). Es bedarf in Fällen der vorliegenden Art also eines optimierten Informationsmanagements mit jederzeit zugänglichen Fallinformationen – sowohl für die Sachbearbeitung als auch und insbesondere für den Wach- und Wechseldienst.

4. Gefährderansprache und Beschuldigtenvernehmung

Generell ist beim Vorliegen konkreter Drohungen ein *persönlicher* Kontakt mit dem Gefährder unverzichtbar. Kontakte allein auf telefonischer oder schriftlicher Basis sind ebenso unzureichend wie eine Anzeigenbearbeitung im „Vereinfachten Verfahren“. Das Aufsuchen des Gefährders dient dabei nicht nur dem Aufzeigen persönlicher und rechtlicher Konsequenzen, sondern ist auch erforderlich, um unmittelbare Informationen über den aktuellen Status des Gefährders zu erlangen, ohne die eine belastbare Gefährdungs- und Bedrohungsanalyse nicht durchgeführt werden kann. Über die bereits etablierten Ansätze zur Gefährderansprache hinaus bedarf es bei erhöhter Bedrohungslage – insbesondere bei (zumindest angekündigter) Trennung – einer zielgerichteten Intervention (Gefährderansprache), die allerdings in Abhängigkeit vom gegebenen Konfliktmuster adressatenspezifisch auszurichten sind.

Verhaltensmuster „Rächende Bestrafung“

Im Umgang mit Tatverdächtigen, die Merkmale des *Verhaltensmusters* „Rache“ erkennen lassen, ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei häufig um Personen mit narzisstischer und / oder antisozialer Persönlichkeitsakzentuierung handelt. Hier erscheint ein verständnisvoll-empathisches Interaktions-

verhalten eher kontraproduktiv; vielmehr ist eine formal-autoritäre Ausgestaltung der Interaktion anzustreben. Nach unseren Erkenntnissen ist das spezifisch manipulative Verhalten dieses Tätertypus in der Praxis noch nicht hinreichend reflektiert, so dass entsprechende Manipulationsstrategien gelegentlich verkannt, mitunter ungewollt „bedient“ werden, indem es beispielsweise zu Pseudo-Solidarisierungen mit dem Täter kommt und seinen Ausführungen vorschnell Glauben geschenkt wird. Generell gilt für diesen Personenkreis, dass sie habituell dazu neigen, die Wahrnehmung Anderer durch Täuschung, Lüge oder Vorspiegeln „falscher“ Emotionen systematisch zu untergraben und darin vor allem auch ausgesprochen erfolgreich sind. Im Rahmen polizeilicher Befragungen ist vor allem darauf zu achten, dass jede Form von Mitgefühl und Verständnis oder aber auch Appelle an Einsicht und Rücksichtnahme als Schwäche ausgelegt werden und entsprechend kontraproduktiv sind (Quayle 2009).

Bei ausgeprägter Dominanz dieses spezifischen Verhaltensmusters dürften offensive Interventionen in Anlehnung an Konzepte zur *Prävention zielgerichteter Gewalt* eher angezeigt sein als stützende Angebote. Vor allem bedarf es bei konkretisierten Todesdrohungen und/oder Drohung mit Waffengewalt eines ebenso schnellen wie konsequenten Einschreitens. Treten diese im Verbund mit Leaking bzw. indirekten Vorbereitungshandlungen auf, ist von einem deutlich erhöhten Risiko auszugehen, dass sich diese Gefährder bereits in der kognitiven und operativen Vorbereitungsphase befinden. In Anbetracht der Tatsache, dass bei ausgeprägter rachsüchtigen Strafbedürfnissen das Auftreten von Blitzangriffen sehr häufig ist, dürfte hier in der Regel unverzügliches Einschreiten geboten sein. Es sei betont, dass das Bedrohungspotential nicht dadurch gemindert wird, dass im Vorfeld noch keine physische Gewaltanwendung erfolgt ist. In einigen Fällen der analysierten Stichprobe imponierten die Täter vorab ausschließlich durch Bedrohungsverhalten, vereinzelt allerdings auch in Kombination mit gezielten Sachbeschädigungen (z.B. KFZ der Zielperson) oder Brandanschlägen, die als potentielle „Vortaten“ einzuschätzen sind. Erweiterte Umfeldbefragungen sind in derartigen Fällen geboten.

Verhaltensmuster „Konfliktlösung durch Vernichtung“

Täter, die dieses Verhaltensmuster in hohem Maße erfüllen, befinden sich häufig in einer Art psychischem „Tunnel“ und dem subjektiven Empfinden von Ausweglosigkeit. Insofern dürften hier eher stützende Perspektiven und Handlungsalternativen aufzeigende Interventionen greifen. Interventionen wie in anderen *psychosozialen Krisenlagen* bieten sich an. Es bedarf aber auch hier einer Auseinandersetzung mit der konkreten Bedrohungsdynamik. Sollte das aufgezeigte Bedrohungsszenario konkretisiert sein und/oder zusätzlich noch Erkenntnisse über Trennungsgewalt in früheren Beziehungen vorliegen, dann wird man auch die Möglichkeit einer eskalierenden Konfliktdynamik bzw. eines fließenden Übergangs hin zu eher feindselig-rächenden Impulsen nicht ausschließen können. Sofern Kinder im Haushalt leben, besteht Bedarf an flankierenden Schutzmaßnahmen – möglichst unter Einbeziehung anderer Institutionen – um das Risiko eines möglichen erweiterten Suizids zu mindern. Dies ist vor allem dann indiziert, wenn die Selbstdefinition des Gefährders in starkem Maße auf seiner Vaterschaft basiert und/oder Umgangsrechtsstreitigkeiten virulent sind.

Ansonsten erscheinen eher konsequent, aber unterstützend angelegte Gefährderansprachen bei Tatverdächtigen mit häufig auch depressiv überlagerter Konflikthematik Erfolg versprechend. Hier haben

wir es häufig mit Personen zu tun, die kriminalpolizeilich noch nicht in Erscheinung getreten sind und durch aufsuchende Ansprache eher erreichbar sind, durch das Aufzeigen alternativer Handlungsoptionen sogar positiv beeinflusst werden können. Dabei kann zusätzlich die Vermittlung an geeignete Hilfs- und Beratungsstellen angezeigt sein.

Verhaltensmuster „Akute Kränkung“

Die Tötungshandlung wird hier mehrheitlich im Rahmen akuter Bedrohungs-, Provokations- und Kränkungsprovokationen – insbesondere bei aktueller Eifersuchtsproblematik – abrupt ausgelöst. Zwar finden sich im Vorfeld dieser Eskalationsdynamik durchaus *manipulative* Einschüchterungen, doch fehlt ihnen die Finalität konkret zielgerichteter Drohungen. Den Tätern geht es primär darum, ihre Partnerin durch Bedrohungen zu Verhaltensänderungen in ihrem Sinne zu veranlassen, wobei das Auslösen von Angst und Einschüchterung subjektiv durchaus als probates Mittel der *Konfliktlösung* angesehen werden. Dieses Verhaltensmuster hat eine stärkere Nähe zu klassischen Delikten häuslicher Gewalt und tritt deutlich seltener in Zusammenhang mit Tötungsdelikten auf. Entsprechend wird man derartigen Verhaltensweisen zunächst mit dem klassischen polizeilichen Instrumentarium zur Gefahrenabwehr in Fällen häuslicher Gewalt nahe kommen können. Sollten sich Verhaltensänderungen oder aber Neuausrichtungen der Konfliktthematik in Richtung kognitiver Reaktionsmuster ergeben, sollte dies Anlass für eine entsprechende Neubewertung sein. Insofern ist die Bedrohungs- und Gefährdungsanalyse immer einzelfallorientiert und perspektivisch angelegt, da sie immer nur für den aktuellen Status einer Konfliktdynamik gültig ist.

5. Interventionskonzept

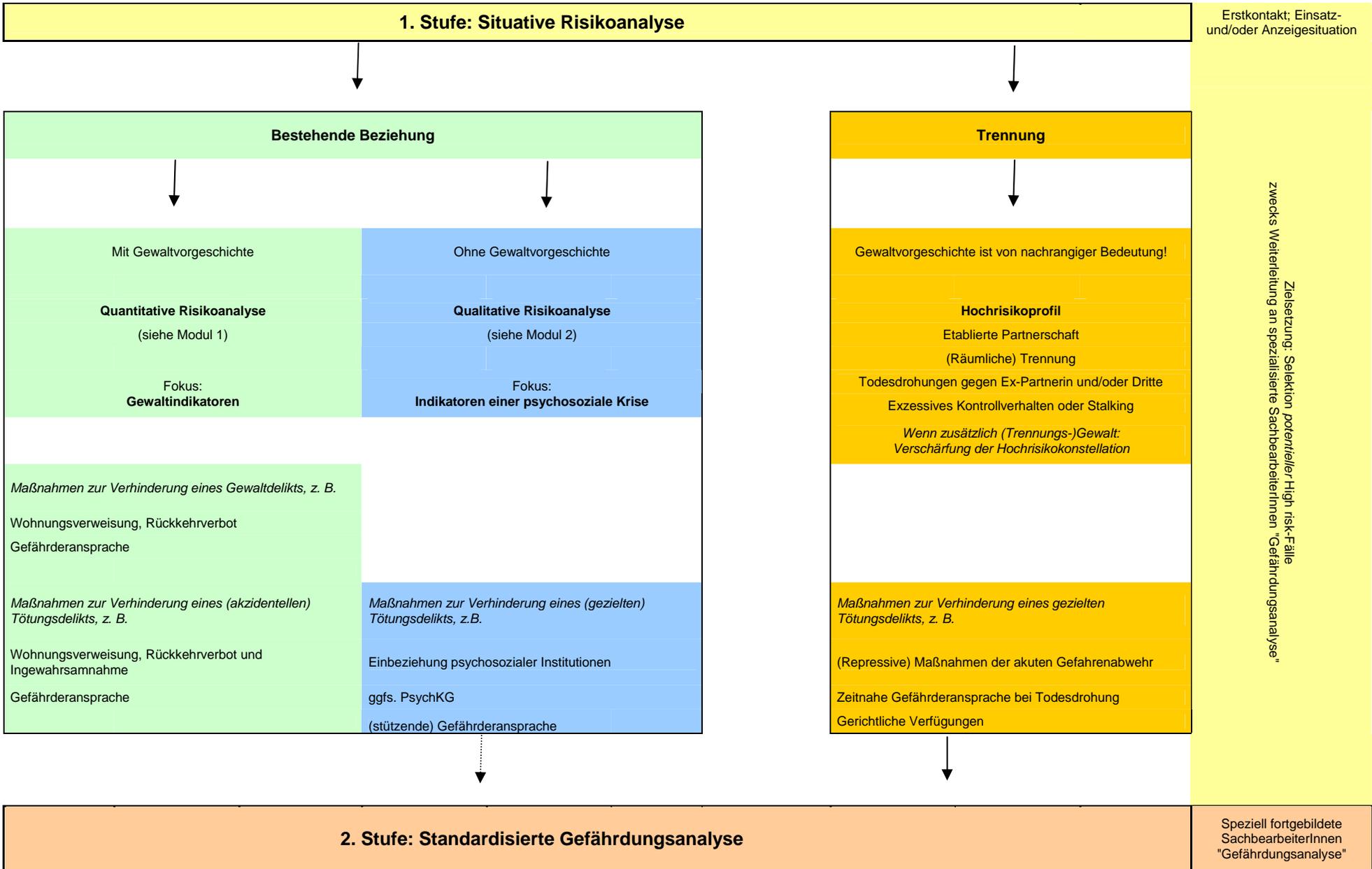
Bedrohungs- und Gefährdungsanalysen können nur dann ihr Wirkungspotential entfalten, wenn hieraus auch zielgerichtete Maßnahmen abgeleitet werden. Dazu bedarf es in der Regel eines abgestimmten Interventionskonzepts, das andere Behörden und Institutionen entsprechend einbindet. Wie dargestellt, ereignen sich Intimidide häufig im Rahmen von familiären Multiproblemkonstellationen. In einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Fällen bestanden im Vorfeld der Tat Kontakte der Beteiligten zu anderen Institutionen und Behörden, die durchaus Kenntnis von der jeweiligen Konfliktlage hatten, häufig im Nachhinein auch konkret berichten konnten, dass Täter systematisch und gezielt versucht haben, durch üble Nachrede oder Verleumdungen ihrer (Ex)-Partnerin zu schaden. Insofern kann – insbesondere bei erhöhter Gefährdungslage – durch überbehördlichen Austausch zusätzliches Informationsmaterial generiert und Interventionsmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Dabei kommen nicht nur nahe liegende Behördenkontakte (Jugendamt, Sozialamt) in Betracht, sondern je nach individueller Lebenslage auch andere Institutionen (z.B. Ausländeramt, Bauamt) und – sofern rechtlich vertretbar – die jeweiligen Rechtsvertreter im Scheidungs- und/oder Unterhaltsverfahren. Letztere waren häufig mittelbar in die Konfliktvorgeschichte involviert, im Regelfall über die Bedrohungssituation gut informiert. Da institutionelle Vernetzungen in den vergangenen Jahren bereits mit hohem Engagement von der Polizei initiiert und etabliert worden sind, kann von einer – im Vergleich zum Erhebungsjahr 2005 – erheblich verbesserten Ausgangslage und Infrastruktur ausgegangen werden.

Es bietet sich an, das Vernetzungsprinzip ebenfalls in die *Aus- und Weiterbildung* zu integrieren. In Fortbildungsangeboten zur häuslichen Gewalt / Stalking bedarf es dabei einer verstärkten Sensibilisierung dafür, dass Intimidate *gerade nicht* nur aus einer Eskalation vormaliger Gewalt resultieren müssen, sondern häufig hiervon völlig unabhängig sind. Insofern bedarf es einer Vertiefung von Weiterbildungsinhalten zu den vorstehend erörterten Themenkomplexen, insbesondere zur herausragenden Bedeutung einer Bedrohungsanalyse in Fällen, die nicht dem Bereich der häuslichen Gewalt zuzuordnen sind.

Angesichts der Tatsache, dass der Entwicklung von Intimidaten oftmals eine lange zeitliche Anlaufphase vorausgeht, ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, andere Behörden und Institutionen sowohl in die Fortbildung als auch das Fallmanagement einzubinden. Eine überbehördliche Vernetzung bietet zum einen den Vorteil, dass alle potentiell mit derartigen Gefährdungslagen befassten Institutionen über einen einheitlichen Wissensstand verfügen und insbesondere die Brisanz „reiner“ Bedrohungslagen entsprechend einzuschätzen vermögen. Zum anderen können Präventions- und Schutzkonzepte stärker als bislang aufeinander abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für ein Ineinandergreifen von polizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen.

ANHANG

Ablaufdiagramm zur Risiko- und Gefährdungsanalyse



Standardisierte Gefährdungsanalyse
 Identifizierung von Anzeichen einer finalen Bankrottreaktion + Bedrohungsanalyse

Speziell fortgebildete SachbearbeiterInnen "Gefährdungsanalyse"

Indikatoren einer finalen Bankrottreaktion?

- Ist die Beziehung die einzige selbstwertrelevante Ressource?
- Geht die aktuelle Krise mit einer tiefen Selbstwerterschütterung einher?
- Ist der Gefährder in hohem Maße auf die Beziehung fixiert?
- Gibt es Anzeichen für eine psychische Destabilisierung (z.B. Depressivität, Misstrauen, Verzweiflung)?
- Gibt es Anzeichen für eine kognitive Einengung bzw. zunehmende Fixierung auf die (Ex-)Partnerin?
- Gibt es Leaking-Verhalten und/oder indirekte Vorbereitungshandlungen?
- Gibt es Anzeichen für einen sozialen Rückzug (z.B. Abbruch von Sozialkontakten, Kündigung der Arbeit)?
- Gibt es Anzeichen für vermehrten Alkoholkonsum?

Bestimmung des dominanten Verhaltensthemas der finalen Bankrottreaktion

(fließende Übergänge sind möglich)

Kognitiv-lytische Bankrottreaktion

primär: bestehende Beziehung ohne vormalige Gewalt

Verhaltensmuster: Problemlösung durch Vernichtung eines Lebensproblems

Liegt eine existentielle Krise / ein Lebensbankrott vor?

Gibt es Hinweise auf depressiv-suizidale Symptome?

Gibt es Hinweise auf (Trennungs-)Gewalt in *früheren* Beziehungen?

Ist die Beziehung die einzige selbstwertrelevante Ressource?

Kognitiv-ekdiketische Bankrottreaktion

primär: Trennungstaten

Verhaltensmuster: Rächende Bestrafung

Liegen Hinweise auf Rachedenken, Bestrafungsimpulse, selbstgerechte Wut vor?

Gibt es Hinweise auf narzisstisch-dissoziale Symptome?

Gibt es Hinweise auf (Trennungs-)Gewalt in *aktueller* Beziehung?

Ist die Beziehung durch exzessive Kontroll- oder Machtbedürfnisse des Gefährders geprägt?

Wird dem Gefährder das finale Beziehungsende aktuell oder zeitnah subjektiv bewusst?

Falls ja: Erhöhtes Risiko eines gezielten Tötungsdelikts gegen die Partnerin und/oder die Kinder (erweiterter Suizid)

high risk - Fall

Falls ja: Erhöhtes Risiko eines gezielten Tötungsdelikts gegen die Partnerin und/oder deren neuen Partner und/oder die Kinder (Alternativtötung)

Zielsetzung: Identifizierung einer (beginnenden) psychischen Destabilisierung des Gefährders und einer malignen Konfliktodynamik

Standardisierte Gefährdungsanalyse
Identifizierung von Anzeichen einer finalen Bankrottreaktion + **Bedrohungsanalyse**

Speziell fortgebildete
SachbearbeiterInnen
"Gefährdungsanalyse"

Bedrohungsanalyse

Liegen konkrete Drohungen vor, die über rein manipulative Einschüchterungen hinausgehen?

Werden Drohungen gegen Dritte, insbes. die Kinder und/oder den neuen Lebenspartner der (Ex-)Partnerin ausgesprochen?

Werden Drohungen (auch) in schriftlicher Form vorgebracht?

Gibt es eine Steigerung der Drohungen hinsichtlich Konkretheit und/oder Frequenz?

Liegen (auch) Suiziddrohungen und/oder Suizidversuche vor?

Werden Drohungen auf dem Hintergrund eines Stalking-Prozesses gesetzt?

Gibt es Anzeichen für "vorszenische Ereignisse" im Zusammenhang mit Bedrohungen (z.B. Brandanschläge, Sachbeschädigungen, erstmalige leichte Gewalthandlungen)?



Je mehr Fragen mit "Ja" beantwortet werden, desto eher ist von einem High risk - Fall auszugehen.

Zielsetzung: Bestimmung der Bedrohungsdynamik
und des Grads der
"mentalen" Tavorbereitung bzw. Phantasieentwicklung